

43 K 19/25



Amtsgericht Eschweiler

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 03.09.2026, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 21, Kaiserstr. 6, 52249 Eschweiler**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Eschweiler, Blatt 4693,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Eschweiler, Flur 64, Flurstück 121, Hof- und Gebäudefläche,
Ardennenstraße 16, Größe: 308 m²

Grundbuch von Eschweiler, Blatt 4693,

BV lfd. Nr. 2 zu 1

1/26 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Eschweiler, Flur 64, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche,
Ardennenstraße, Größe: 141 m²

versteigert werden.

Einfamilienhausgrundstück, zweigeschossige, unterkellerte Doppelhaushälfte mit
angebauter Garage, Baujahr ca. Anfang 1960er Jahre, rd. 122 m² Wohnfläche- keine
Innenbesichtigung, Instandhaltungstau ersichtlich;

zzgl. 1/26 Miteigentumsanteil an Stellplatzfläche, Ardennenstr. (Flst. 126), Nutzung
rd. 10 Stellplätze.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2025
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

184.900,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|---|--------------|
| - Gemarkung Eschweiler Blatt 4693,
lfd. Nr. 1 | 183.000,00 € |
| - Gemarkung Eschweiler Blatt 4693,
lfd. Nr. 2 zu 1 | 1.900,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Eschweiler, 01.06.2026

Amtsgericht

Lehne

Rechtspflegerin